



**Revisionsauftrag:  
Massnahmen der Grundlagenverbesserung (Beiträge, IK, BHD)  
im Kanton Thurgau**

**Revisionsbericht vom 24. Mai 2022**

Mandat	Geprüfte Organisationseinheit / Organisation / Kanton	Revisionsteam
BLW	Landwirtschaftsamt (LA) Thurgauer Genossenschaft für landwirtschaftliche Investitionskredite und Betriebshilfe (GLIB)	
Verteiler		
<ul style="list-style-type: none"><li>• BLW: Direktor, Direktionsbereich Direktzahlungen und Ländliche Entwicklung, Fachbereich Betriebsentwicklung und Bodenrecht</li><li>• Kanton Thurgau: LA, GLIB</li><li>• Generalsekretariat WBF</li><li>• Eidgenössische Finanzkontrolle</li></ul>		

## Inhaltsverzeichnis

1	Das Wesentliche in Kürze.....	3
2	Auftrag und Vorgehen.....	4
2.1	Ausgangslage.....	4
2.2	Revisionsziele.....	4
2.3	Durchführung.....	4
2.4	Revisionsgrundlagen.....	4
2.5	Revisionsumfang.....	4
2.6	Zusammenarbeit mit den geprüften Stellen.....	4
2.7	Debriefing und Schlussbesprechung.....	4
3	System im Kanton.....	5
3.1	Kantonale Rechtsgrundlagen.....	5
3.2	Landwirtschaftsamt.....	5
3.3	Thurgauer Genossenschaft für landwirtschaftliche Investitionskredite und Betriebshilfe.....	5
3.3.1	Organisation / Aufgaben / Ressourcen.....	5
3.3.2	Hilfsmittel / Schnittstellen.....	6
3.3.3	Internes Kontrollsystem (IKS).....	6
3.3.4	Geschäftsbericht / Jahresrechnung.....	6
3.4	Finanzkontrolle des Kantons.....	6
3.5	Fazit zum System im Kanton.....	7
4	Massnahmen.....	7
4.1	Beiträge.....	7
4.1.1	Mittelflussrechnung.....	8
4.1.2	Dossierprüfung.....	8
4.2	Investitionskredite.....	8
4.2.1	Mittelflussrechnung.....	9
4.2.2	Dossierprüfung.....	9
4.3	Betriebshilfedarlehen.....	11
4.3.1	Mittelflussrechnung.....	12
4.3.2	Dossierprüfung.....	13
4.4	Fazit zu den Massnahmen.....	13
5	Prüfungsurteil.....	13
6	Verzeichnisse.....	14
6.1	Grundlagendokumente.....	14
6.2	Tabellen.....	14
6.3	Abkürzungen.....	14

## 1 Das Wesentliche in Kürze

Für die Umsetzung der drei geprüften Massnahmen der Grundlagenverbesserung (Beiträge à fonds perdu und Investitionskredite im Hochbau sowie Betriebshilfedarlehen) sind das Landwirtschaftsamt (LA) und die Thurgauer Genossenschaft für landwirtschaftliche Investitionskredite und Betriebshilfe (GLIB) zuständig.

Der Vollzug der geprüften Bundesmassnahmen erfolgt weitgehend durch die GLIB. Das LA ist nur bei der Zusicherung von Beiträgen involviert. Die Organisation der GLIB befindet sich personell im Wandel. Unsere Prüfung fokussierte auf Dossiers, welche finanziell grösstenteils im Jahr 2021 abgeschlossen wurden, daher können wir auch nur zur Organisation in diesem Zeitraum Stellung nehmen. Die Organisation, die Abwicklung und der Ressourceneinsatz der GLIB hinterliessen generell einen guten Eindruck. Die Mitarbeitenden sind engagiert und verfügen über ein hohes Niveau an Fachkenntnissen. Dies gilt es im Rahmen der anstehenden personellen und organisatorischen Veränderungen zu bewahren.

Die Verhältnisse im Kanton Thurgau sind übersichtlich und die angewandte Kreditpolitik ist vorsichtig. Fast alle IK und BHD werden grundpfandgesichert gewährt. Nur ganz vereinzelt bei Pächtern bestehen Bürgschaften der Schweizerischen Bäuerlichen Bürgschaftsgenossenschaft. Die per Ende 2021 in Rechnung gestellten und noch nicht bezahlten Tilgungen betragen 135 500 Franken. Es müssen wenige Mahnungen ausgestellt werden. Ab der 2. Mahnung werden Mahnspesen belastet. Für 2021 betragen diese lediglich 50 Franken. Bisher mussten noch nie Verluste in Kauf genommen werden. Bei etwaigen Verlusten würde zudem der Kanton gegenüber dem Bund haften. Die Aktivitäten bei der Vergabe der Beiträge, IK und BHD konnten weitgehend nachvollzogen werden. In einzelnen Teilbereichen sehen wir bezüglich der systematischen Dokumentation noch Verbesserungspotenzial (Ordnungsmässigkeit), um den einwandfreien Nachvollzug durch einen unabhängigen Dritten sicherzustellen.

Aufgrund unserer Prüfungen können wir festhalten, dass der Vollzug der Bundesmassnahmen bei den drei geprüften Dossiers weitestgehend in Übereinstimmung mit den relevanten rechtlichen Vorgaben erfolgte. Die Mittelflüsse konnten nachvollzogen werden und ergaben keine Differenzen. Die im 2021 geleisteten Zahlungen gaben zu keinen Bemerkungen Anlass.

Der Nachweis, dass das System im Kanton zweckmässig funktioniert und der Vollzug der Bundesmassnahmen recht- und ordnungsmässig erfolgt, konnte weitgehend, aber nicht ausnahmslos, erbracht werden.

## **2 Auftrag und Vorgehen**

### **2.1 Ausgangslage**

Im Rahmen dieser Prüfung wurde der an den Kanton Thurgau delegierte Vollzug im Bereich der Grundlagenverbesserung einer System- und Finanzprüfung unterzogen.

### **2.2 Revisionsziele**

Den Nachweis erbringen, dass das System im Kanton zweckmässig funktioniert und, dass der Vollzug der Bundesmassnahmen rechtmässig und ordnungsmässig erfolgt.

### **2.3 Durchführung**

Die Revision beinhaltete Recherchen, Interviews sowie Prüfungshandlungen und wurde im Zeitraum von Februar bis April 2022 (mit Unterbrüchen) durchgeführt. Der Besuch im Kanton fand am 6. und 7. April 2022 in der Geschäftsstelle der GLIB in Arenenberg/Salenstein statt.

### **2.4 Revisionsgrundlagen**

Wir haben aufgrund einer Risikoanalyse Überlegungen bezüglich der durchzuführenden Prüfungshandlungen vorgenommen und eine Revisionsstrategie sowie ein Revisionsprogramm erstellt. Die Prüfungsaktivitäten erfolgten gestützt auf die «Internationalen Standards für die berufliche Praxis der Internen Revision».

### **2.5 Revisionsumfang**

Die Prüfung umfasste die Funktionsweise des Systems (Rechtsgrundlagen, Organisation, Aufgaben, Ressourcen) sowie den Vollzug der Massnahmen im Bereich der Beiträge und IK im Hochbau sowie der BHD.

### **2.6 Zusammenarbeit mit den geprüften Stellen**

Die zuständigen Personen im LA und der GLIB haben die von uns gewünschten Auskünfte erteilt. Sämtliche verfügbaren Unterlagen konnten eingesehen werden. Der Berichtsentwurf wurde dem Leiter des LA sowie dem Geschäftsführer der GLIB zur Einsichtnahme vorgelegt; aus ihrer Sicht sind die verschiedenen Sachverhalte korrekt beschrieben.

### **2.7 Debriefing und Schlussbesprechung**

Mit den Verantwortlichen der GLIB wurde am 7. April 2022 vor Ort ein kurzes mündliches Debriefing durchgeführt. Die Schlussbesprechung mit den Verantwortlichen des BLW wird zu einem späteren Zeitpunkt stattfinden. Gestützt auf die Resultate der Schlussbesprechung werden die zuständigen Fachbereiche des BLW mit den Verantwortlichen des Kantons Thurgau Kontakt aufnehmen und das weitere Vorgehen besprechen.

Wir danken den Mitarbeitenden der GLIB für die gute Zusammenarbeit.

Bundesamt für Landwirtschaft BLW

Allgemeine Stellungnahme der GLIB zum Revisionsbericht:

Wir begrüssen diese Revision, welche in einer sehr angenehmen Zusammenarbeit zwischen den Mitarbeitern der GLIB, des Landwirtschaftsamts des Kantons Thurgau und den Revisoren des BLW ablief. Resultierend aus den von der Revision angemerkten Feststellungen können wir interne Abläufe verbessern und diese auch ins neue Organisationsreglement einfliessen lassen. Wir danken [REDACTED] für die geleistete Arbeit.

### **3 System im Kanton**

Für die Umsetzung der drei geprüften Massnahmen der Grundlagenverbesserung (Beiträge à fonds perdu und IK im Hochbau sowie BHD) sind das LA und die GLIB zuständig. Der Vollzug der bundesrechtlichen Bestimmungen über die Gewährung von IK und BHD obliegt der GLIB. Über Gesuche um Beiträge entscheidet das Departement «Inneres und Volkswirtschaft» (DIV).

#### **3.1 Kantonale Rechtsgrundlagen**

Neben der Bundesgesetzgebung bilden das Landwirtschaftsgesetz und die Landwirtschaftsverordnung sowie das Meliorationsgesetz und die -verordnung des Kantons die Rechtsgrundlagen für den Vollzug der Beiträge, IK und BHD. Die Rechtsgrundlagen sind teilweise offen formuliert und ermöglichen Vorgehensweisen, welche derzeit nicht beansprucht werden oder aufgrund der Bundesgesetzgebung nicht möglich sind.

#### **3.2 Landwirtschaftsamt**

Das LA gehört zum DIV und dessen Aufgaben sind in einem jährlichen Leistungsauftrag geregelt.

Der Kanton Thurgau hat der GLIB im Rahmen eines Leistungsauftrags den Vollzug der Bundesgesetzgebung im Bereich Investitionskredite und soziale Begleitmassnahmen übertragen. Die Leistungsvereinbarung wurde am 10. Dezember 2002 unterzeichnet und hat unverändert Gültigkeit. Darin wird u.a. geregelt, dass der Kanton sämtliche Verwaltungskosten übernimmt und das Personal durch den Kanton besoldet und versichert wird.

Der Kanton ist gemäss der Landwirtschaftsverordnung (LwV) im Vorstand der GLIB angemessen vertreten und das Departement beaufsichtigt den Vollzug. Gemäss dem Meliorationsgesetz und der -verordnung sind Gesuche um Beiträge beim LA einzureichen und das DIV entscheidet über die Gesuche. Bis 50 000 Franken liegt die Kompetenz hierfür beim Amtsleiter, darüber beim zuständigen Regierungsrat.

Die Aufsicht über die an die GLIB delegierten Vollzugsaufgaben erfolgt durch das DIV. Die Aufsicht wird in der Praxis so definiert, dass diese mittels Einsitznahme zweier Kantonsvertreter im Verwaltungsrat sowie durch eine jährliche Prüfung der kantonalen Finanzkontrolle wahrgenommen wird.

#### **3.3 Thurgauer Genossenschaft für landwirtschaftliche Investitionskredite und Betriebshilfe**

##### **3.3.1 Organisation / Aufgaben / Ressourcen**

Unter dem Namen «Thurgauer Genossenschaft für landwirtschaftliche Investitionskredite und Betriebshilfe (GLIB)» besteht eine Genossenschaft im Sinne von Artikel 828 ff. OR mit Sitz am Arenenberg in Salenstein. Sie ist die Nachfolgegesellschaft der am 30. November 1932 gegründeten «Thurgauischen Bauernhilfskasse». Die Genossenschaft bezweckt die Sicherung und Verbesserung der Existenz von Betrieben der Thurgauer Landwirtschaft. Sie gewährt Investitionskredite und Betriebshilfedarlehen zur Verbesserung der Produktions- und Betriebsgrundlagen. Der Verwaltungsrat besteht aus sechs Mitgliedern, zwei davon werden durch den Regierungsrat des Kantons Thurgau bezeichnet. Die übrigen Mitglieder werden von der Generalversammlung nach folgendem Vertreterverhältnis gewählt: Je ein Vertreter der Thurgauer Kantonalbank, der Raiffeisenbanken, des Verbands Thurgauer Landwirtschaft und der Genossenschaft Thurgauer Milchproduzenten. Dem Verwaltungsrat obliegt u.a. der Entscheid über die eingehenden Kredit- und Darlehensgesuche.

Bezüglich Beitragsentscheid sind die Statuten der GLIB unscharf, da sie in Artikel 24 vorsehen, dass dem Verwaltungsrat auch der Entscheid über eingehende Beitragsgesuche obliegt. In der Praxis entscheidet jedoch das LA. Diesem Punkt ist bei der nächsten Statutenrevision Beachtung zu schenken.

Die Geschäftsstelle wird durch ein sehr erfahrenes Dreierteam geführt, welches gesamthaft 145 Stellenprozent für die Erledigung ihrer Aufgaben zur Verfügung hat. Zum Revisionszeitpunkt war ein Führungswechsel im Gange, da der Geschäftsführer per Ende April 2022 in Pension geht. In diesem Zusammenhang ist eine Ressourcenverlagerung von 15 Stellenprozent von der GLIB zum LA vorgesehen.

### 3.3.2 Hilfsmittel / Schnittstellen

Die GLIB setzt seit Anfang 2022 die Software WinCredit für die Kreditbewirtschaftung ein. Die GLIB ist damit die dritte landwirtschaftliche Kreditkasse, welche auf diese EDV-Lösung setzt. Erklärtes Ziel ist, dass sieben oder acht Kassen diese Software einsetzen. Aus WinCredit generierte Dateien können in die Buchhaltung, welche mit der Software SAGE betrieben wird, importiert werden.

Die Mitarbeitenden der GLIB verfügen zudem über eine Leseberechtigung für das kantonale Agrarinformationssystem LAWIS.

Das Bundessystem eMapis wird nur verwendet, um die vom Bund verlangten Daten und Dokumente dem BLW einzureichen.

### 3.3.3 Internes Kontrollsystem (IKS)

Die GLIB verfügt über ein pragmatisches IKS. Aufgrund des Softwarewechsels auf Anfang 2022 sieht die GLIB vor, dieses Dokument zu überarbeiten. Die GLIB erstellt ausserdem zurzeit ein Organisationsreglement, in dessen Entwurf einzelne generisch formulierte IKS-relevante Gesichtspunkte enthalten sind.

#### **Feststellung 1**

Unseres Erachtens ist das IKS der GLIB noch ausbaubar. Beispielsweise ist kein Bezug zu definierten Risiken sowie konkreten Kontrollen und deren Dokumentation ersichtlich. Die vorgesehenen Periodizitäten sind teilweise unscharf formuliert. Diese Aspekte sollten bei der Überarbeitung ebenfalls berücksichtigt werden.

#### **Stellungnahme GLIB**

Mit dem Vollzug der Einführung unserer neuen Kredit-Software "WinCredit" sowie dem Erstellen eines Organisationsreglements wurden die Anpassungen und Ergänzungen im IKS bereits an den Verwaltungsrat adressiert. Zudem überprüft der Verwaltungsrat periodisch das IKS und passt es auf die neusten Bedürfnisse an.

### 3.3.4 Geschäftsbericht / Jahresrechnung

Laut Geschäftsbericht wurden im Jahr 2021 dem Verwaltungsrat 77 IK-Gesuche und ein BHD-Gesuch vorgelegt. Zwei zur Ablehnung beantragte Gesuche wurden entsprechend abgewiesen, die restlichen Gesuche wurden bewilligt. Weitere acht Gesuche wurden zurückgezogen sowie zwei bereits durch die Geschäftsstelle zurückgewiesen.

Die Jahresrechnung der GLIB umfasst neben den Bundes- und Kantonsgeldern auch noch Darlehen Dritter.

#### **Feststellung 2**

Eine separate Rechnung für IK und BHD wird seit ein paar Jahren nicht mehr erstellt. Für den Nachweis von Differenzen in den flüssigen Mitteln der beiden Fonds-de-roulement (FdR) per 31. Dezember 2021 wurde für das BLW erstmals wieder eine separate Aufstellung vorgenommen. Sowohl aus Transparenzgründen als auch aufgrund der Anforderungen von Artikel 61<sup>3</sup> SVV und Artikel 17<sup>1</sup> SBMV sollten die beiden FdR künftig wieder zusätzlich separat dargestellt werden. Dies kann ausserhalb der testierten Jahresrechnung erfolgen.

#### **Stellungnahme GLIB**

Dies wurde anlässlich unserem Debriefing schon angesprochen und von der GLIB so bestätigt, dass die GLIB solch eine Spartenrechnung ausserhalb der testierten Jahresrechnung wieder einführt.

### 3.4 Finanzkontrolle des Kantons

Die Finanzkontrolle (FIKO) ist das oberste Finanzaufsichtsorgan des Kantons Thurgau und übt ihre Aufgaben in voller Unabhängigkeit von Regierung und Verwaltung aus. Die FIKO hat als Revisionsstelle bei der GLIB eine eingeschränkte Revision nach dem Schweizer Standard zur Eingeschränkten

Revision (SER) durchgeführt. Gemäss dem Revisionsbericht sind sie nicht auf Sachverhalte gestossen, aus denen sie schliessen müssten, dass die Jahresrechnung nicht Gesetz und Statuten entspricht. Darüber hinaus nimmt die FIKO jährlich auch Dossierprüfungen vor und erstellt hierzu einen separaten Bericht.

### 3.5 Fazit zum System im Kanton

Der Vollzug der geprüften Bundesmassnahmen erfolgt weitgehend durch die GLIB. Das LA ist nur bei der Zusicherung von Beiträgen involviert. Die Organisation der GLIB befindet sich im Wandel. Unsere Prüfung fokussierte auf Dossiers, welche finanziell grösstenteils im Jahr 2021 abgeschlossen wurden, daher können wir auch nur zur Organisation in diesem Zeitraum Stellung nehmen. Die Organisation, die Abwicklung und der Ressourceneinsatz der GLIB hinterliessen generell einen guten Eindruck. Die Mitarbeitenden sind engagiert und verfügen über ein hohes Niveau an Fachkenntnissen. Dies gilt es im Rahmen der anstehenden personellen und organisatorischen Veränderungen zu bewahren.

## 4 Massnahmen

Wie in Kapitel 3 ausgeführt, werden die Vollzugsaufgaben aller drei geprüften Massnahmen weitgehend durch die GLIB und teilweise durch das LA wahrgenommen.

Die folgende Tabelle gibt einen Überblick über die vom LA respektive von der GLIB zugesicherten und ausbezahlten Beiträge, IK und BHD im Jahr 2021, aufgeteilt nach Bundes- und Kantonsmittel.

Massnahmen Bund	Zusicherungen		Auszahlungen		
	Anzahl	TCHF	Anzahl	TCHF	Bundesmittel TCHF
Beiträge Hochbau (50 % Bund / 50 % Kanton) und ökologische Massnahmen	30	621	7	164	90
Investitionskredite (100 % Bund)	75	18'215	86	20'354	20'354
Betriebshilfedarlehen (70 % Bund / 30 % Kanton)	1	100	1	100	70
<b>Total</b>	<b>106</b>	<b>18'936</b>	<b>94</b>	<b>20'618</b>	<b>20'514</b>

Tabelle 1: Zusicherungen und Auszahlungen von Massnahmen der Grundlagenverbesserung 2021 im Kanton Thurgau (Quellen: Geschäftsbericht GLIB 2021, eMapis und Excel-Sheets der GLIB)

### 4.1 Beiträge

Der Bund gewährt gemäss Artikel 93 LwG im Rahmen der bewilligten Kredite Beiträge. Die Gewährung eines Bundesbeitrags setzt die Leistung eines angemessenen Beitrags des Kantons voraus. Im Hochbau muss der Kantonsbeitrag in der Regel mindestens dem Bundesbeitrag entsprechen. Davon ausgenommen sind mögliche Zuschläge des Bundes im Bereich der Investitionshilfen für bauliche Massnahmen und Einrichtungen zur Verwirklichung ökologischer Ziele. Abgesehen von diesen ökologischen Massnahmen, werden Beiträge häufig in Kombination mit einem Investitionskredit gewährt.

#### 4.1.1 Mittelflussrechnung

In der folgenden Tabelle ist der Fluss der Mittel des BLW an den Kanton und vom Kanton zu den Begünstigten dargestellt.

<b>Mittelflussrechnung für Beiträge 2021</b>		<b>Kanton Thurgau</b>		
		IN	OUT	SALDI
<b>Mittelfluss Bund - Kanton</b>				
	Zahlungen BLW an LA Kanton TG für Hochbauten	95'700.00		
	Zahlungen BLW an LA Kanton TG für Tiefbauten	793'336.00		
	Zahlungen BLW an LA Kanton TG für Projekte Regionale Entwicklung	228'200.00		1'117'236.00
	<b>Zahlungen gemäss SAP Bund</b>			<b>1'117'236.00</b>
<b>Mittelfluss Kanton - Begünstigte</b>				
	Zahlungen LA Kanton TG an Bewirtschaftende für Hochbauten		164'400.00	
	Zahlungen LA Kanton TG an Bewirtschaftende für Tiefbauten		1'423'592.00	
	Zahlungen LA Kanton TG an Projekte Regionale Entwicklung		410'800.00	1'998'792.00
	<b>Zahlungen gemäss Dokumentation GLIB</b>			<b>1'998'792.00</b>
	(davon kantonale Mittel)			887'056.00
	Bundesmittel			1'111'736.00
	<b>Differenz</b>			<b>5'500.00</b>

Tabelle 2: Mittelflussrechnung für Bundesbeiträge 2021  
(Quellen: SAP BLW, Excel-Sheets der GLIB)

Bei der Differenz handelt es sich um eine Schlusszahlung des BLW am 22. Januar 2021. Der Kanton hatte diesen Hochbaubeitrag per 2. Dezember 2020 vorfinanziert. Die vom Bund im Jahr 2021 dem Kanton Thurgau überwiesenen Mittel für Beiträge wurden somit vollständig und korrekt an die Bewirtschaftenden überwiesen.

#### 4.1.2 Dossierprüfung

Die Abwicklung der Beiträge wurde anhand eines Dossiers überprüft. Dabei handelte es sich um eine kombinierte Finanzierung (Beitrag und IK) für den Um- und Anbau eines Ökonomie- und eines Wohngebäudes sowie eine Starthilfe.

Die Investitionskosten inkl. Inventar wurden ursprünglich mit 2 920 000 Franken veranschlagt. Die Bauabrechnung des Ökonomiegebäudes fiel schlussendlich rund 300 000 Franken höher aus als ursprünglich geplant. Dieser Mehrbedarf konnte mit eigenen Mitteln abgedeckt werden. Die Finanzierung setzte sich folgendermassen zusammen:

Beitrag Bund	CHF	70 500
Beitrag Kanton	CHF	70 500
Investitionskredit Bund	CHF	855 000
Hypotheken Bank	CHF	1 030 000
Darlehen Eltern	CHF	250 000
Eigene Mittel	CHF	644 000
Anlagekosten (budgetiert)	CHF	<u>2 920 000</u>

Das Gesuch wurde bereits am 1. Juli 2019 eingereicht. Dieses wurde ebenso wie der Darlehensvertrag durch die Partnerin des Gestalters mitunterzeichnet. Die Dokumentation des Dossiers ist gut und die relevanten Kriterien nach Artikel 3 bis 10 SVV werden eingehalten. Die Tragbarkeit ist unproblematisch und es wurden Eigenmittel in beachtlichem Umfang eingesetzt. Der IK ist wie über 99 % der Ausleihungen der GLIB grundpfandgesichert.

#### 4.2 Investitionskredite

Für IK stellt der Bund gemäss Artikel 105 LwG den Kantonen Gelder in einem sogenannten Fonds-de-roulement (FdR) zur Verfügung. Die Kantone gewähren aus diesem Fonds zinslose Kredite an Bewirtschaftler, welche diese innert längstens 20 Jahren zurückzahlen haben. Die GLIB strebt in der Praxis eine Rückzahlungsfrist von max. 16 Jahren an.



#### 4.2.1 Mittelflussrechnung

Die folgende Mittelflussrechnung zeigt die Entwicklung 2021 des FdR IK auf.

<b>Mittelflussrechnung für Investitionskredite 2021</b>		<b>Kanton Thurgau</b>		
		DATUM		SALDI
<b>Mittelfluss Bund - Kanton (Fonds-de-roulement)</b>				
Anfangsbestand (SAP Bund + Bilanz 31.12.2020 GLIB)	01.01.2021	130'223'264.86		130'223'264.86
Zuteilungen BLW an Kanton		0.00		
Rückzüge BLW von Kanton			0.00	
Negativzinsen beim Kanton	31.12.2021		6'746.62	-6'746.62
<b>Endbestand gemäss SAP Bund</b>	31.12.2021			<b>130'216'518.24</b>
<b>Mittelfluss im Kanton (Kredite)</b>				
Anfangsbestand IK gewährt	01.01.2021	104'039'929.00		
Flüssige Mittel	01.01.2021	26'076'236.99		
Kurzfristige Forderungen	01.01.2021	107'098.87		
<b>Anfangsbestand gemäss Bilanz der GLIB</b>	01.01.2021			<b>130'223'264.86</b>
Auszahlungen IK 2021		20'353'900.00		
Tilgungen IK 2021			21'177'625.00	
Endbestand IK gewährt	31.12.2021	103'216'204.00		
Flüssige Mittel	31.12.2021	26'864'749.74		
Kurzfristige Forderungen	31.12.2021	135'564.50		
<b>Endbestand gemäss Bilanz der GLIB</b>	31.12.2021			<b>130'216'518.24</b>
<b>Plausibilisierung 1</b>				
Anfangsbestand gemäss SAP Bund				130'223'264.86
Anfangsbestand gemäss Bilanz der GLIB				130'223'264.86
<b>Differenz</b>				<b>0.00</b>
<b>Plausibilisierung 2</b>				
Endbestand gemäss SAP Bund				130'216'518.24
Endbestand gemäss Bilanz der GLIB				130'216'518.24
<b>Differenz</b>				<b>0.00</b>

Tabelle 3: Mittelflussrechnung für Investitionskredite 2021  
(Quellen: SAP BLW, eMapis, Geschäftsbericht GLIB 2021)

Im Jahr 2021 erfolgten weder Einlagen noch Rückzüge aus dem FdR IK. Das Umlaufvermögen hat gegenüber dem Vorjahr leicht zugenommen, weil die Summe der Tilgungen das Total der Neuauszahlungen überstieg. Die Gelder liegen auf einem Landwirtschafts- und einem Sparkonto bei der Thurgauer Kantonalbank (TKB) sowie auf einem Mitglieder Sparkonto bei Raiffeisen. Ab einem Freibetrag von 4 000 000 Franken sind der TKB Negativzinsen zu bezahlen. Bei Raiffeisen konnte Zinslosigkeit bei gleichzeitiger vollständiger Kontoverfügbarkeit abgeschlossen werden. Die Tilgungen erfolgen über das Kalenderjahr verteilt, wobei in den Monaten mit der Auszahlung der Direktzahlungen die grössten Eingänge zu verzeichnen sind, während auf Rückzahlungstermine im Dezember und Januar wegen allfälliger Abgrenzungsprobleme nach Möglichkeit verzichtet wird. Die beiden Plausibilisierungen ergaben keine Differenzen, womit der Nachweis des korrekten Mittelflusses erbracht ist.

#### 4.2.2 Dossierprüfung

Der Vollzug der Investitionskredite wurde ebenfalls anhand eines Dossiers überprüft. Dabei ging es um die Finanzierung eines Neubaus eines Ökonomiegebäudes.

Investitionskredit Bund	CHF	472 000
Hypothek Bank	CHF	628 300
Darlehen Eltern	CHF	100 000
Eigene Mittel	CHF	<u>82 700</u>
Anlagekosten (gemäss Kostenschätzung)	CHF	<u>1 283 000</u>

Aufgrund von Bauverzögerungen liegt noch keine Bauabrechnung vor. Eine entsprechende Pendeuz ist im IT-System erfasst. Auch bei diesem Dossier beurteilen wir die Dokumentation im Grossen und Ganzen als gut. Die Einhaltung der relevanten Vorgaben der SVV können wir mehrheitlich nachvollziehen, wobei wir einzelne Beurteilungen in Frage stellen. Für die Einhaltung der Mindestanforderung

an die Eigenmittel von 15 % berücksichtigt die GLIB die freie Schuldbriefmarge bis zur Belastungsgrenze vor der Finanzierung als deren Bestandteil. Der Betrieb verfügt über einen Pachtlandanteil von fast 40 %. Das Pachtland verteilt sich auf lediglich zwei Verpächter und wird in beiden Fällen auf die Selbstdeklaration des Gesuchstellers als langfristig gesichert beurteilt.

### **Feststellung 3**

Die GLIB nimmt in der Regel keine Einsicht in Pachtverträge vor und geht von einer grundsätzlichen Langfristigkeit gemäss LPG aus, wonach die Pachtdauer für einzelne Grundstücke mindestens sechs Jahre beträgt. Es ist jedoch nicht bekannt, in welchem Jahr der Pachtdauer sich die aktuellen Pachtverhältnisse befinden. In Fällen wie im vorliegenden, mit grossem Pachtlandanteil und wenig Verpächtern sollten weitergehende diesbezügliche Abklärungen erfolgen.

### **Stellungnahme GLIB**

Grundsätzlich gilt das LPG 221.213.2 welches die Pachtdauer für Gewerbe und einzelne Grundstücke regelt. Im Darlehensgesuchformular ist der Gesuchsteller aufgefordert alle Pachtverträge aufzuführen und zur Sicherheit deren ein Rating für jeden einzelnen Pachtvertrag abzugeben.

Hier werden wir das Formular noch ergänzen und die Zusatzinformation für den jeweils letzten aktuellen gültigen Startbeginn der verschiedenen Pachtverträge verlangen. So erhalten wir die Zusatzinformation über die noch verbleibende Pachtdauer bis zur nächsten Pachtverlängerung oder möglichen Kündigung.

Zudem sind der GLIB keine Fälle bekannt, dass unterstützte Betriebe, nach der Realisierung ihrer Bauten, bedeutende Pachtlandverluste erlitten haben. Es ist tendenzmässig eher so, dass die Betriebe später noch zusätzliches Land pachten können. Mit den baulichen Investitionen senden die Betriebe auch ein wichtiges Zeichen nach aussen, dass sie gewillt sind längerfristig Landwirtschaft zu betreiben und erhalten somit eher neues Pachtland angeboten.

Auch werden wir eine interne Dienstanweisung erarbeiten, ab wann die GLIB langfristige Pachtverträge einfordern wird, die dann auch wieder der Bewilligung des LA unterstehen. In dieser Weisung werden wir zBsp. Höhe der Investition, Pachtverhältnis zum Eigentum, Klumpenrisiko unter den Pächtern -> wenn einer von den Verpächtern anteilmässig eine grosse Pachtfläche hat etc., berücksichtigen.

Hier möchten wir jedoch auf die normale Pachtdauer gemäss LPG verweisen; bei einem Grundstück von 6 Jahren und bei einer allfälligen Kündigung der möglichen Pächterstreckung von ca. 3 Jahren oben drauf.

Ergo, wenn wir von einem langfristigen Vertrag mit 10 Jahren ausgehen, haben wir bei normalen Pachtverträgen nur ein um 1 Jahr grösseres Risiko als wenn wir langfristige Verträge verlangen. -> Somit ist diese Regelung im Vollzug vielleicht vom BLW zu überdenken, ob dem in der heutigen Zeit (bei Abnahme von Vollerwerbsbetrieben und dem Flächenwachstum bei den noch verbleibenden Betrieben) noch so einen hohen Stellenwert zugewiesen werden muss.

### **Feststellung 4**

Werden Bauten erstellt, welche eine Ausdehnung des Nutztierbestands je Hektare düngbare Fläche zur Folge haben, so muss nachgewiesen werden, dass mit dem neuen Nutztierbestand eine ausgeglichene Phosphorbilanz ohne Fehlerbereich erreicht wird (Weisungen und Erläuterungen zu Artikel 10 SVV). Obwohl diese Bestimmung im vorliegenden Fall zur Anwendung kommt, wurde dieser Punkt gemäss der uns vorliegenden Unterlagen nicht geprüft.

### **Stellungnahme GLIB**

Hierfür möchten wir auf das Gespräch mit Herrn Michael Stäuble BLW verweisen, wonach diese Weisung nur als «pro memoria» in der SVV aufgeführt und nicht Sache der GLIB dies zu prüfen ist. Diese Weisung in der SVV kommt aus der DZV 2.1.4 und muss im Bewilligungsverfahren bereits vom Landwirtschaftsamt geprüft und später kontrolliert werden. Ergo kann sich die GLIB auf die gültige Baubewilligung verlassen und annehmen, dass dies im Vollzug zur Baubewilligung korrekt vom LA geprüft und vollzogen worden ist. Gemäss Herrn Stäuble wird diese Phosphorweisung in den Weisungen zur SVV 2023 nicht mehr erwähnt sein.

### 4.3 Betriebshilfedarlehen

Die Kantone können Bewirtschaftenden eines bäuerlichen Betriebs Betriebshilfe gewähren, um unverschuldete oder durch veränderte wirtschaftliche Rahmenbedingungen verursachte finanzielle Bedrängnis zu beheben oder zu verhindern. Die Mittel werden von Bund und Kanton je zur Hälfte in einem FdR zur Verfügung gestellt. Der Vollzug der BHD erfolgt ebenfalls durch die GLIB. Zum Revisionszeitpunkt bestanden lediglich elf BHD. Es handelt sich dabei ausschliesslich um Behebungen einer unverschuldeten finanziellen Bedrängnis.

#### **Feststellung 5**

Laut einer internen Richtschnur des Verwaltungsrats von 2004 finanziert die GLIB keine Umschuldungen nach Artikel 1<sup>1</sup> lit. b SBMV. Die bundesrechtlichen Vorgaben sehen keine solche kategorische Ablehnung von Umschuldungen vor.

#### **Stellungnahme GLIB**

Betriebshilfedarlehen für "unverschuldet in finanzielle Bedrängnis" Geratene unterstützt die GLIB gemäss Artikel 1<sup>1</sup> lit. a SBMV.

Betreffend ihrem erwähnten Artikel 1<sup>1</sup> lit. b SBMV, der Umschuldung, hat damals im Jahr 2004 der Verwaltungsrat wegen fehlenden Kantonsmittel dies eingeschränkt und diese Richtschnur erlassen. Jedoch stellen wir auch fest, dass seit dem Erlass dieser Richtschnur im Jahr 2004, also vor 17 Jahren, viele Parameter in der Verordnung geändert haben und diese Richtschnur dem Verwaltungsrat zur Überarbeitung vorgelegt werden muss.

### 4.3.1 Mittelflussrechnung

Die folgende Mittelflussrechnung zeigt die Entwicklung 2021 des FdR BHD auf.

<b>Mittelflussrechnung für Betriebshilfedarlehen 2021</b>		<b>Kanton Thurgau</b>		
	DATUM			SALDI
<b>Mittelfluss Bundesgelder (Fonds-de-roulement)</b>				
Anfangsbestand Bund (SAP Bund + Bilanz 31.12.2020 GL B)	01.01.2021	3'970'286.25		3'970'286.25
Zuteilungen BLW an Kanton		0.00		
Rückzüge BLW von Kanton			0.00	
Zinserträge beim Kanton	31.12.2021	0.00		0.00
<b>Endbestand Bundesmittel gemäss SAP Bund</b>	31.12.2021			<b>3'970'286.25</b>
<b>Mittelfluss Kantongelder (Fonds-de-roulement)</b>				
Anfangsbestand Verbindlichkeiten Betriebshilfe	01.01.2021	524'209.85		
Anfangsbestand Reservefonds Betriebshilfe	01.01.2021	1'107'943.86		1'632'153.71
Zuteilungen Kanton		0.00		
Rückzüge Kanton			0.00	
Zinserträge beim Kanton	31.12.2021	0.00		0.00
<b>Endbestand Kantonsmittel gemäss Jahresrechnung GLIB</b>	31.12.2021			<b>1'632'153.71</b>
<b>Total Mittel für BHD (Fonds-de-roulement)</b>				<b>5'602'439.96</b>
<b>Mittelfluss im Kanton (Darlehen)</b>				
Anfangsbestand BHD gewährt	01.01.2021	956'000.00		
Flüssige Mittel	01.01.2021	4'731'248.85		
Kurzfristige Forderungen	01.01.2021	1'395.96		
<b>Anfangsbestand gemäss Bilanz Betriebshilfe</b>	01.01.2021			<b>5'688'644.81</b>
Auszahlungen BHD 2021		100'000.00		
Tilgungen BHD 2021			121'000.00	
Endbestand BHD gewährt	31.12.2021	935'000.00		
Flüssige Mittel	31.12.2021	4'753'099.71		
Kurzfristige Forderungen	31.12.2021	543.75		
<b>Endbestand gemäss Bilanz Betriebshilfe</b>	31.12.2021			<b>5'688'643.46</b>
<b>Plausibilisierung per 31.12.2021</b>				
Bundesmittel gemäss SAP Bund				3'970'286.25
Kantonsmittel gem. Jahresrechnung GLIB				1'632'153.71
<b>Fonds de roulement (Bund + Kanton)</b>				<b>5'602'439.96</b>
davon Darlehen				935'000.00
davon flüssige Mittel (rechnerisch)				4'667'439.96
Flüssige Mittel gemäss Bilanz Betriebshilfe				4'753'099.71
<b>Differenz Flüssige Mittel</b>				<b>-85'659.75</b>
<b>Nachweis Differenz flüssige Mittel per 31.12.2021</b>				
Übrige kurzfristige Forderungen				543.75
Anteilschein Raiffeisen				200.00
Sachanlagen				1.00
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen				-64.50
Darlehen Dritte				-80'000.00
Genossenschaftskapital				-6'340.00
				<b>-85'659.75</b>

Tabelle 4: Mittelflussrechnung für Betriebshilfedarlehen 2021  
(Quellen: SAP BLW, eMapis, Geschäftsbericht GLIB 2021)

Die Differenz aus der **Plausibilisierung** kann nachgewiesen werden. Es handelt sich ausnahmslos um Positionen, die nicht in den FdR BHD gehören, sondern in den Teil «GLIB» innerhalb der Jahresrechnung. Der Ausweis der flüssigen Mittel des FdR BHD per 31. Dezember 2021 in eMapis war dementsprechend zu hoch. Wir verweisen an dieser Stelle explizit auf unsere Feststellung 2.

#### **Feststellung 6**

Der Bundesanteil an den BHD im Umfang von 3 970 286.25 Franken per 31.12.2021 ist aus der Staatsrechnung des Kantons TG nicht ersichtlich, dies im Gegensatz zu den IK, die in Konto 2064.9000.160 «GLIB, Darlehen des Bundes» als Verpflichtung ausgewiesen sind. Es liegt für die BHD auch kein Eintrag unter den Eventualverpflichtungen vor.

#### **Stellungnahme GLIB**

Hierfür haben wir Rücksprache mit der Finanzverwaltung vom Kanton Thurgau gehalten und diese würden die gewünschte Ausweisbarkeit in einem separaten Konto analog der Bilanzierung der Verpflichtungen der Investitionskredite vollziehen. Aktuell sind diese Beträge in einem Sammelkonto eingebucht und würden umklassiert ( [REDACTED] ).

#### **4.3.2 Dossierprüfung**

Der Vollzug der BHD wurde ebenfalls anhand eines Dossiers überprüft. Dabei handelte es sich um die Überbrückung einer unverschuldeten finanziellen Bedrängnis. Es war das einzige im Jahr 2021 genehmigte BHD.

Das Darlehen über 100 000 Franken wurde aus den bestehenden flüssigen Mitteln des FdR BHD, welche sich aus in etwa 70 % Bundesgeld und 30 % Kantongeld zusammensetzen, finanziert. Es ist mittels Grundpfandverschreibung sichergestellt sowie linear innert 8 Jahren zurückzuzahlen. Die Rückzahlungsfrist wurde verkürzt, damit die Schuld im Alter von 60 Jahren des Darlehensnehmers beglichen ist. Ob es sich tatsächlich um eine «unverschuldete» Situation handelt, müsste gemäss Aussage des Geschäftsführers letztlich ein Richter entscheiden. Die übrigen Voraussetzungen der SBMV für die Gewährung dieses Darlehens waren erfüllt. Nebst der zwingend jährlichen Einreichung der Buchhaltung wurde auch eine «enge Begleitung durch ein Treuhandbüro» als Auflage definiert. Gemäss Ausführungen der GLIB greift diese Auflage bisher.

#### **4.4 Fazit zu den Massnahmen**

Die Verhältnisse im Kanton Thurgau sind übersichtlich und die angewandte Kreditpolitik ist vorsichtig. Fast alle IK und BHD werden grundpfandgesichert gewährt. Nur ganz vereinzelt bei Pächtern bestehen Bürgschaften der Schweizerischen Bäuerlichen Bürgschaftsgenossenschaft. Die per Ende 2021 in Rechnung gestellten und noch nicht bezahlten Tilgungen betragen 135 500 Franken. Es müssen wenige Mahnungen ausgestellt werden. Ab der 2. Mahnung werden Mahnspesen belastet. Für 2021 betragen diese lediglich 50 Franken. Bisher mussten noch nie Verluste in Kauf genommen werden. Bei etwaigen Verlusten würde zudem der Kanton gegenüber dem Bund haften. Die Aktivitäten bei der Vergabe der Beiträge, IK und BHD konnten weitgehend nachvollzogen werden. In einzelnen Teilbereichen sehen wir bezüglich der systematischen Dokumentation noch Verbesserungspotenzial (Ordnungsmässigkeit), um den einwandfreien Nachvollzug durch einen unabhängigen Dritten sicherzustellen.

Aufgrund unserer Prüfungen können wir festhalten, dass der Vollzug der Bundesmassnahmen bei den drei geprüften Dossiers weitestgehend in Übereinstimmung mit den relevanten rechtlichen Vorgaben erfolgte. Die Mittelflüsse konnten nachvollzogen werden und ergaben keine Differenzen. Die im 2021 geleisteten Zahlungen gaben zu keinen Bemerkungen Anlass.

### **5 Prüfungsurteil**

Der Nachweis, dass das System im Kanton zweckmässig funktioniert und der Vollzug der Bundesmassnahmen recht- und ordnungsmässig erfolgt, konnte weitgehend, aber nicht ausnahmslos, erbracht werden.

## 6 Verzeichnisse

### 6.1 Grundlagendokumente

Gesetze	<ul style="list-style-type: none"><li>• Bundesgesetz vom 7. Oktober 2005 über den eidgenössischen Finanzhaushalt (Finanzhaushaltgesetz, FHG), SR 611.0</li><li>• Bundesgesetz vom 29. April 1998 über die Landwirtschaft (Landwirtschaftsgesetz, LwG), SR 910.1</li><li>• Bundesgesetz vom 5. Oktober 1990 über Finanzhilfen und Abgeltungen (Subventionsgesetz, SuG), SR 616.1</li><li>• Bundesgesetz vom 28. Juni 1967 über die Eidgenössische Finanzkontrolle (Finanzkontrollgesetz, FKG), SR 614.0</li></ul>
Verordnungen	<ul style="list-style-type: none"><li>• Finanzhaushaltverordnung vom 5. April 2006 (FHV), SR 611.01</li><li>• Verordnung vom 7. Dezember 1998 über die Strukturverbesserungen in der Landwirtschaft (Strukturverbesserungsverordnung, SVV), SR 913.1</li><li>• Verordnung vom 26. November 2003 über die sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft (SBMV), SR 914.11</li><li>• Verordnung des BLW vom 26. November 2003 über Investitionshilfen und soziale Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft (IBLV), SR 913.211</li></ul>

### 6.2 Tabellen

Nummer	Bezeichnung	Seite
Tabelle 1	Zusicherungen und Auszahlungen von Massnahmen der Grundlagenverbesserung 2021 im Kanton Thurgau	7
Tabelle 2	Mittelflussrechnung für Bundesbeiträge 2021	8
Tabelle 3	Mittelflussrechnung für Investitionskredite 2021	9
Tabelle 4	Mittelflussrechnung für Betriebshilfedarlehen 2021	12

### 6.3 Abkürzungen

Abkürzung	Bedeutung
BHD	Betriebshilfedarlehen
BLW	Bundesamt für Landwirtschaft
DIV	Departement Inneres und Volkswirtschaft
FdR	Fonds-de-roulement
FIKO	Finanzkontrolle
GLIB	Thurgauer Genossenschaft für landwirtschaftliche Investitionskredite und Betriebshilfe
IK	Investitionskredit
IKS	Internes Kontrollsystem
LA	Landwirtschaftsamt des Kantons Thurgau
LAWIS	Landwirtschafts-Informationssystem
LPG	Bundesgesetz über die landwirtschaftliche Pacht (SR 221.213.2)
TKB	Thurgauer Kantonalbank